

SATZUNG

über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten		
1.	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25 EUR
2.	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 EUR
3.	als Sitzungsgeld je vorbereitende Fraktionssitzung	25 EUR
bei Ortschaftsräten		
	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Teningen, den 12. März 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 20. März 2019 öffentlich bekanntgemacht und am 20. März 2019 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 20. März 2019

Rappenecker